



Informationen zum Nachteilsausgleich

Dieses Informationsblatt soll Studierende mit länger andauernder Beeinträchtigung oder ständiger Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung etc. darüber informieren, dass sie, sofern sie aus u. g. Gründen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, einen Nachteilsausgleich beantragen können. Dieser kann bewirken, dass Sie für die zu benennende Modulprüfung bspw. verlängerte Bearbeitungszeiten zugesprochen bekommen oder gar gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. Die genaue Art des Nachteilsausgleichs entscheidet sich im Einzelfall. Bitte beachten Sie nachfolgende Ausführungen:

Der Nachteilsausgleich ist in den „Schutzbestimmungen“ des § 21 APO (Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen, aktuelle Fassung: AM I Nr. 07 v. 15.02.2021) geregelt:

„§ 21 Schutzbestimmungen

(1) 1Macht die zu prüfende Person rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Erkrankung), diese Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie zum Nachteilsausgleich* die Leistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. 2Dazu muss eine fachärztliche Stellungnahme oder, im Falle psychischer Erkrankungen, die Stellungnahme einer approbierten psychologischen Psychotherapeutin oder eines approbierten psychologischen Psychotherapeuten im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. 3Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission; sie legt die veränderten Bedingungen der Prüfungs- oder Studienleistung, insbesondere eine veränderte maximale Bearbeitungszeit, abschließend fest; diese sind der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen. 4Ein Antrag nach Satz 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.

(1a) Eine Beschränkung der maximalen Verlängerung von Bearbeitungszeiten zu Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfungs- und Studienordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach Absatz 1.

(2) 1Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. 2Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) 1Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. 2Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) 1Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. 2Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.“

Zur Feststellung eines **Anspruchs** auf Nachteilsausgleich, **Antragstellung** und zu den erforderlichen **Nachweisen** (fachärztliche bzw. therapeutische Stellungnahmen* i. S. d. § 21 Abs. 1 S. 2 APO) berate ich Sie gerne jederzeit:

Kirsten Brockelmann-Grabo, M. A.	
Geschäftsführende Leiterin des Prüfungsamtes; beratendes Mitglied der Prüfungskommissionen aller Studiengänge der Sowi -Fakultät:	
Tel.: +49 (0)551/39-27239	E-Mail: kirsten.brockelmann-grabo@zvw.uni-goettingen.de
Platz der Göttinger Sieben 3 D – 37073 Göttingen	Sprechzeiten: nach Vereinbarung (per Mail)

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig bei mir, damit die Modulprüfenden rechtzeitig über Nachteilsausgleichsansprüche in Kenntnis gesetzt werden können und eine sinnvolle Planung und Organisation der Prüfung gewährleistet werden kann.

*Der Nachteilsausgleich kann bei akuten Erkrankungen, die zu einer Prüfungsunfähigkeit führen, in der Regel nicht angewendet werden. Nachteilsausgleich meint dem Begriff nach, eine (zeitweilige) Beeinträchtigung in der Prüfungsfähigkeit auszugleichen und damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden. Vor allem bei einer Anpassung der Prüfungsform wird am Inhalt der Prüfung mit Blick auf die Chancengleichheit keine Veränderung (Erleichterung) vorgenommen, sondern eine gleichwertige Prüfungsleistung festgelegt.

**Damit sind i. d. R. keine Test-/Diagnoseberichte inkl. Angaben bspw. zu einer Medikation etc. gemeint, sondern eine professionelle (medizinische und/oder therapeutische) Einschätzung, aus der heraus sich Art, Umfang und Auswirkungen der Beeinträchtigung feststellen und somit der Nachteilsausgleich festlegen lassen.